

Oberbürgermeister

Dienstanweisung örtliche Gleichstellungsbeauftragte

1. Bestellung und Abberufung

(1) Zu örtlichen Gleichstellungsbeauftragten kann bestellt werden, wer mindestens die Befähigung für die dritte Qualifikationsebene oder eine vergleichbare Ausbildung hat und über Berufserfahrung in der Stadtverwaltung München sowie über vertiefte Kenntnisse im Bereich der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsarbeit verfügt.

(2) Die örtlichen Gleichstellungsbeauftragten werden auf Vorschlag der Referatsleitung und im Einvernehmen mit der Gleichstellungsstelle für Frauen durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister schriftlich bestellt. Bei den Eigenbetrieben erfolgt die schriftliche Bestellung durch die Werkleitung, ebenfalls im Einvernehmen mit der Gleichstellungsstelle für Frauen.

(3) Die Abberufung der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten erfolgt schriftlich durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister oder die Werkleitung. Sie erfolgt nur auf Wunsch der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten oder auf Veranlassung der Gleichstellungsstelle für Frauen.

2. Freistellung

(1) Die Referats- bzw. Werkleitung sorgt dafür, dass die örtlichen Gleichstellungsbeauftragten ausreichend Zeit haben, ihr Amt ordnungsgemäß wahr zu nehmen (vgl. § 1 Abs. 3 Gleichstellungssatzung).

(2) Die Freistellung der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten von der sonstigen dienstlichen Tätigkeit erfolgt gestaffelt nach der Größe des Referats bzw. des Eigenbetriebs mindestens nach folgendem Schlüssel:

0 – 1000 Beschäftigte:	0,3 VZÄ
1001 – 3000 Beschäftigte:	0,5 VZÄ
3001 – 5000 Beschäftigte:	0,8 VZÄ
Über 5000 Beschäftigte:	1 VZÄ

(3) Bei Änderungen in der Zahl der Beschäftigten bei den Referaten bzw. Eigenbetrieben, wird die Freistellungszeit der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten entsprechend angepasst.

3. Aufgaben der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die örtlichen Gleichstellungsbeauftragten nehmen im Rahmen ihrer referats- bzw. eigenbetriebsbezogenen Zuständigkeit die Aufgaben nach § 3 Abs. 4 Gleichstellungssatzung i.V.m. Ziffer 3 der Dienstanweisung Gleichstellungsstelle für Frauen

1. hinsichtlich der Buchstaben a), c), d), h) und j) eigenständig,

2. hinsichtlich des Buchstabens l) eigenständig aber nur für die Beschäftigten des jeweiligen Referats oder Eigenbetriebs und

3. hinsichtlich der Buchstaben b), e), f) und g) im Einvernehmen mit der Gleichstellungsstelle wahr.

(2) Die örtlichen Gleichstellungsbeauftragten können an den Aufgaben nach § 4 der Gleichstellungssatzung nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen beteiligt werden.

(3) In der Erfüllung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten können sich die örtlichen Gleichstellungsbeauftragten ohne Einhaltung des Dienstwegs an die Gleichstellungsstelle für Frauen, die Dienststellen ihres Referats sowie die Referatsleitung wenden.

4. Verhältnis zur Gleichstellungsstelle für Frauen

(1) Die örtlichen Gleichstellungsbeauftragten sind in Erfüllung ihrer Aufgaben unmittelbar der Fachaufsicht der Gleichstellungsstelle für Frauen unterstellt.

(2) Zur Wahrnehmung ihrer Steuerungsfunktion hält die Gleichstellungsstelle für Frauen regelmäßige Dienstbesprechungen ab.

(3) In der Ausübung ihrer Beteiligungsrechte nach Ziffer 4 der Dienstanweisung Gleichstellungsstelle für Frauen kann die Gleichstellungsstelle für Frauen zur fachlichen Unterstützung die örtlichen Gleichstellungsbeauftragten hinzuziehen.

5. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.04.2018 in Kraft.



Oberbürgermeister